

# Betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz des Arbeitgebers

Finanzdienstleistungen



**CMS**  
law · tax · future

ZIS | Abendsymposium

# Grundlagen

# Säulen der Altersversorgung

---

## 1. Säule

**Gesetzliche Rentenversicherung**

## 2. Säule

**Betriebliche Altersversorgung**

- Finanzierung aus dem Brutto (i.d.R.)
- Arbeitgeber = Vertragspartner externer Finanzierungsvehikel
- Arbeitnehmer = Bezugsberechtigter (i.d.R.)

## 3. Säule

**Private Altersversorgung**

- Finanzierung aus dem Netto
- Arbeitnehmer = Vertragspartner externer Finanzierungsvehikel
- Arbeitnehmer = Bezugsberechtigter

# Durchführungswege (Typenzwang)

**unmittelbar**

**Direktzusage**

**mittelbar**

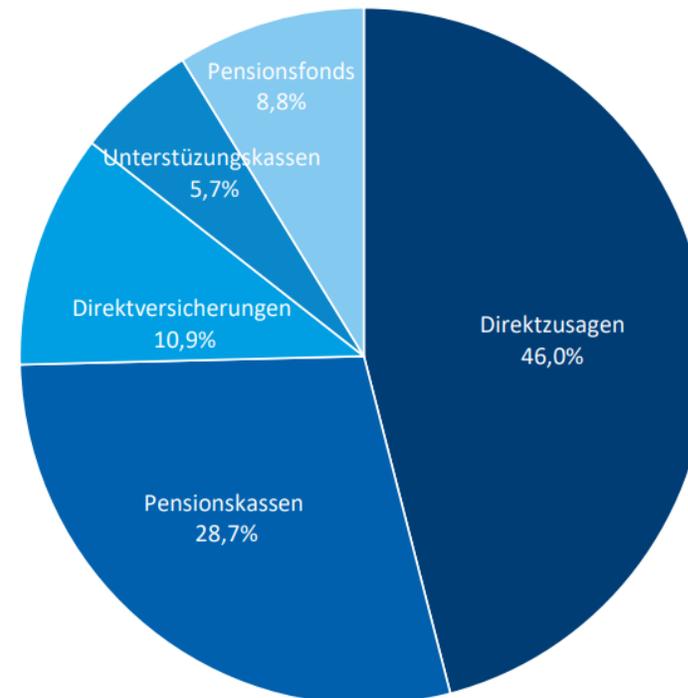
**Direktversicherung**

**Pensionskasse**

**Pensionsfonds**

**Unterstützungskasse**

**Prozentuale Aufteilung der Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2021 - nach Durchführungswegen**  
(Stand: Juli 2023)



Deckungsmittel 2021:  
693,7 Mrd. Euro

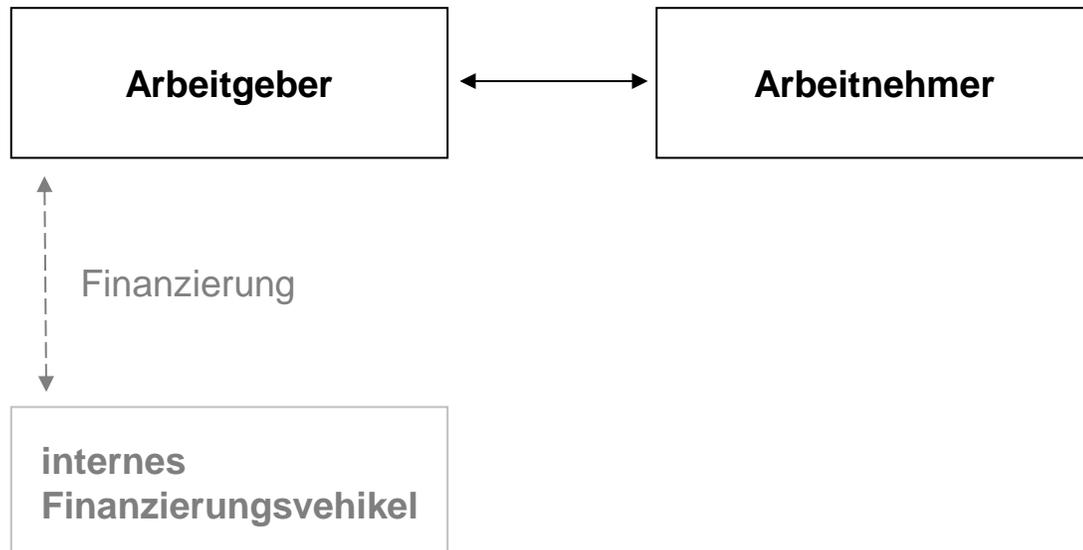
Quelle: Klein R. (2023), Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2021, in: Betriebliche Altersversorgung, Heft 5/2023, S. 400ff.

© aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

# unmittelbar ./. mittelbar

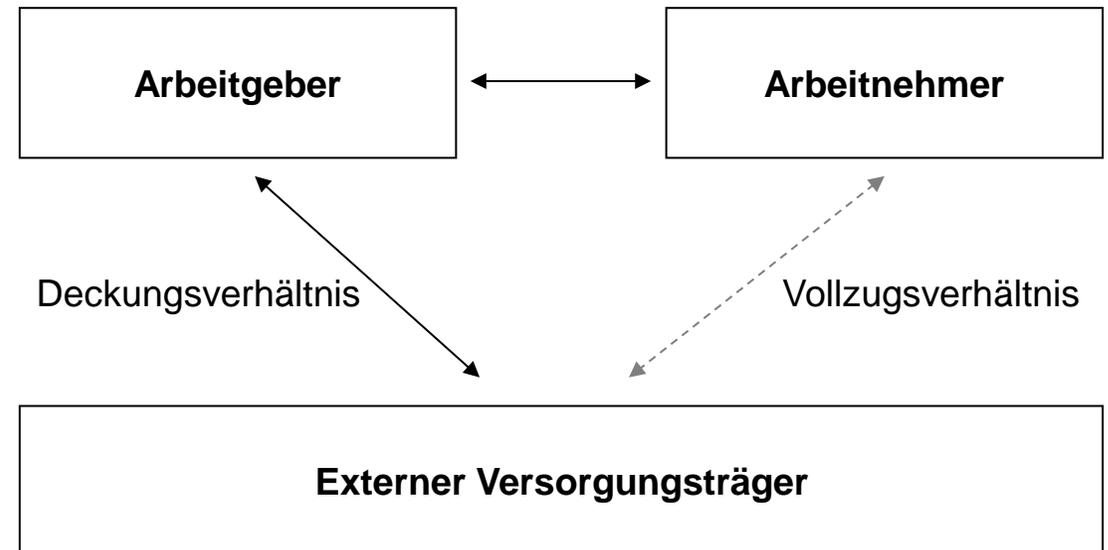
## unmittelbare Zusage

Versorgungszusage  
(unmittelbare Haftung des Arbeitgebers)

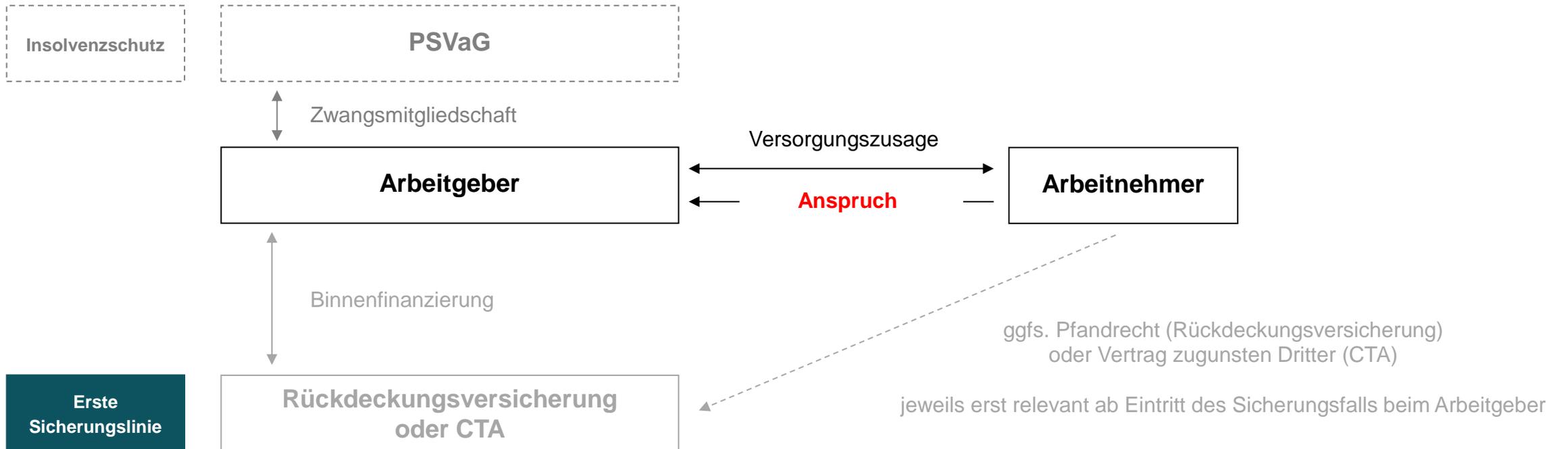


## mittelbare Zusage

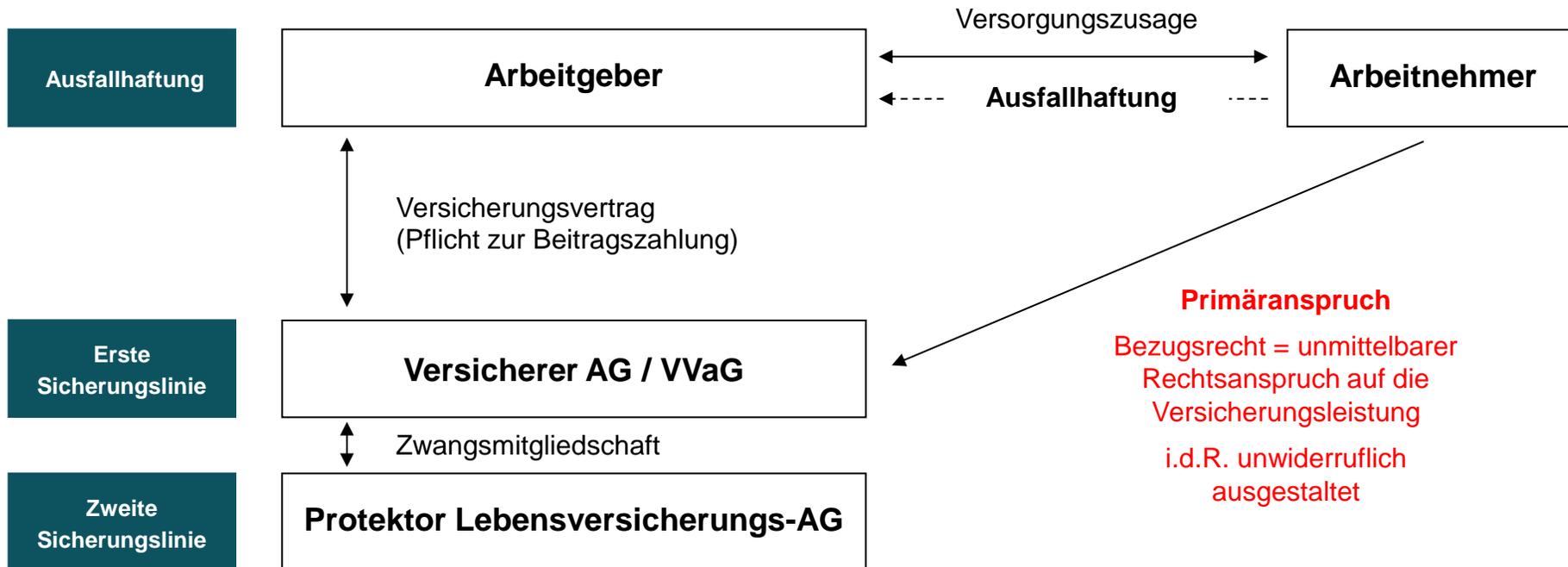
Versorgungszusage  
(lediglich Ausfallhaftung des Arbeitgebers)



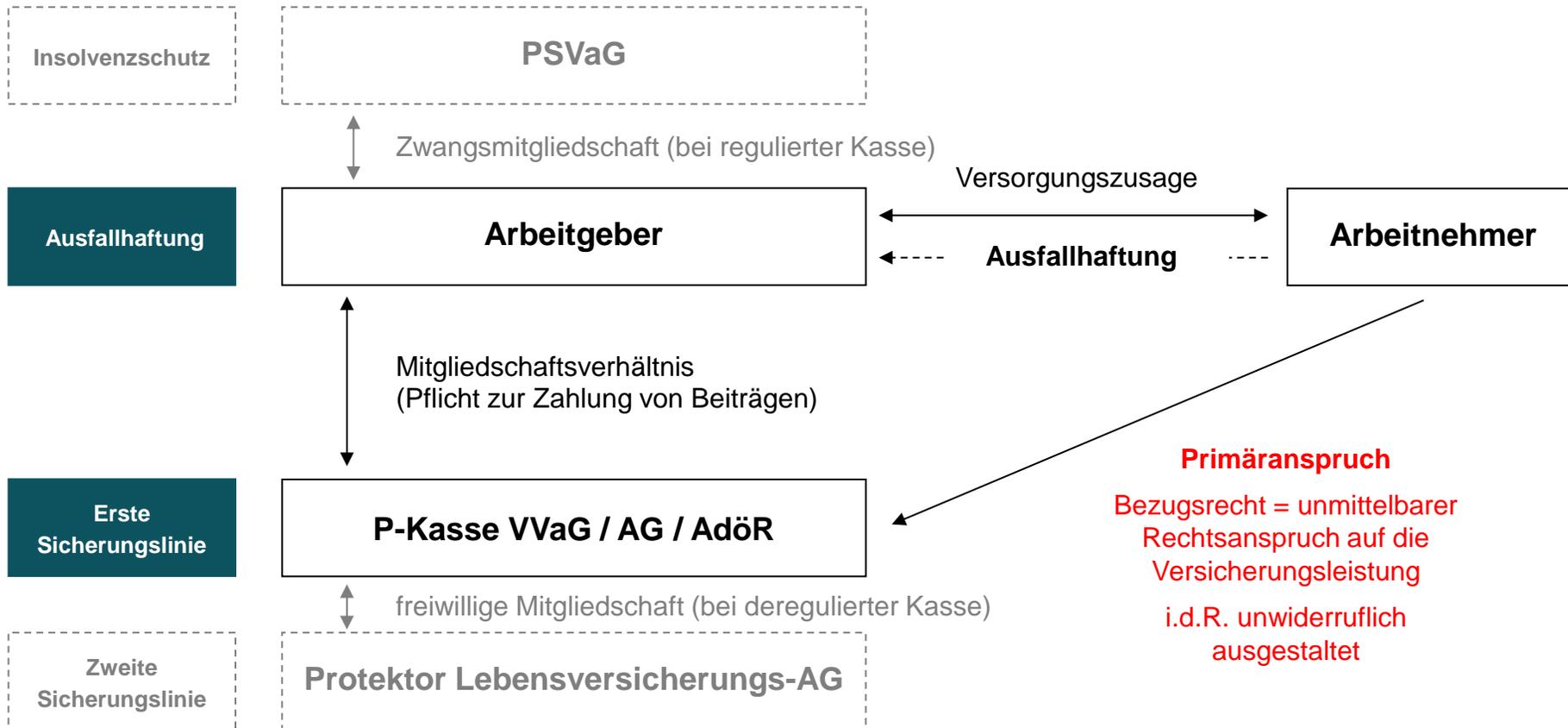
# Direktzusage



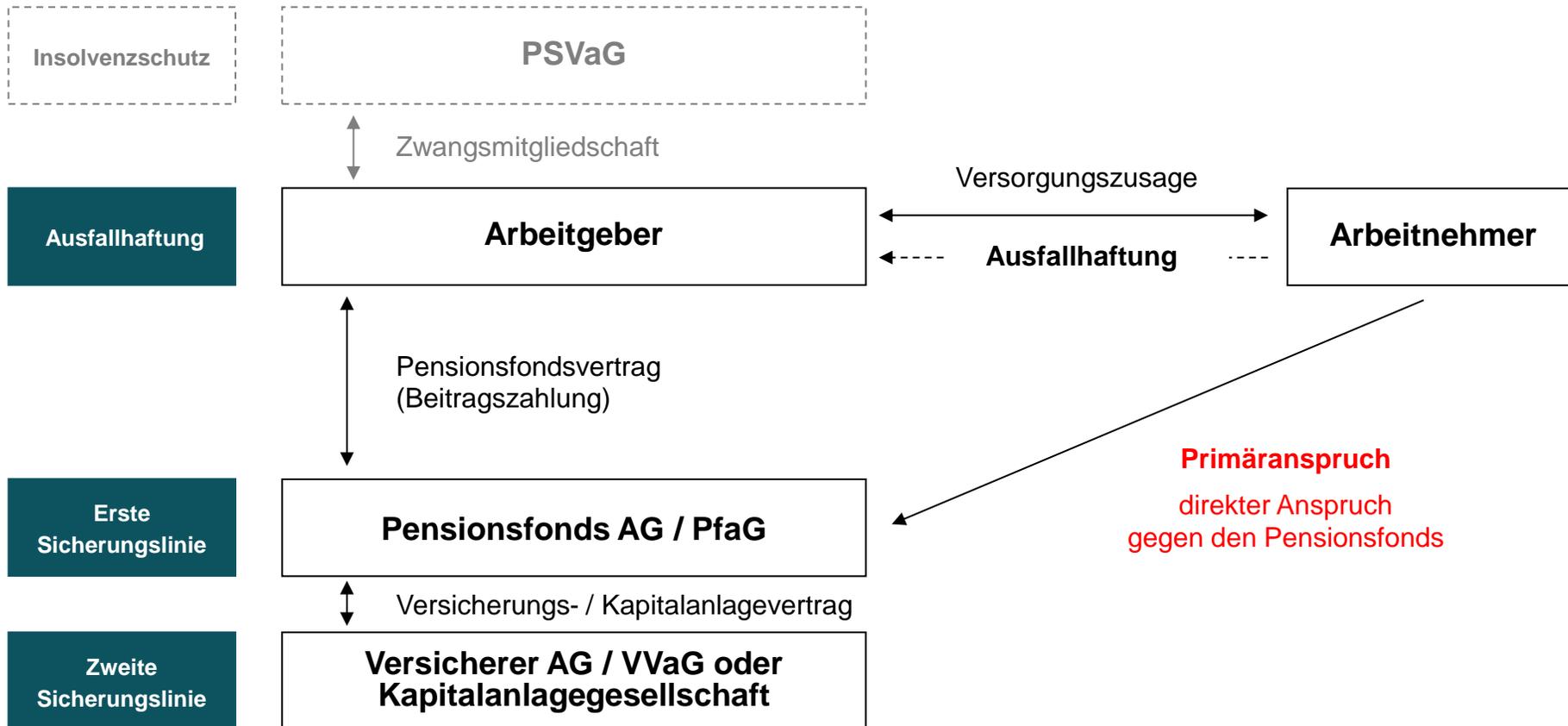
# Direktversicherung



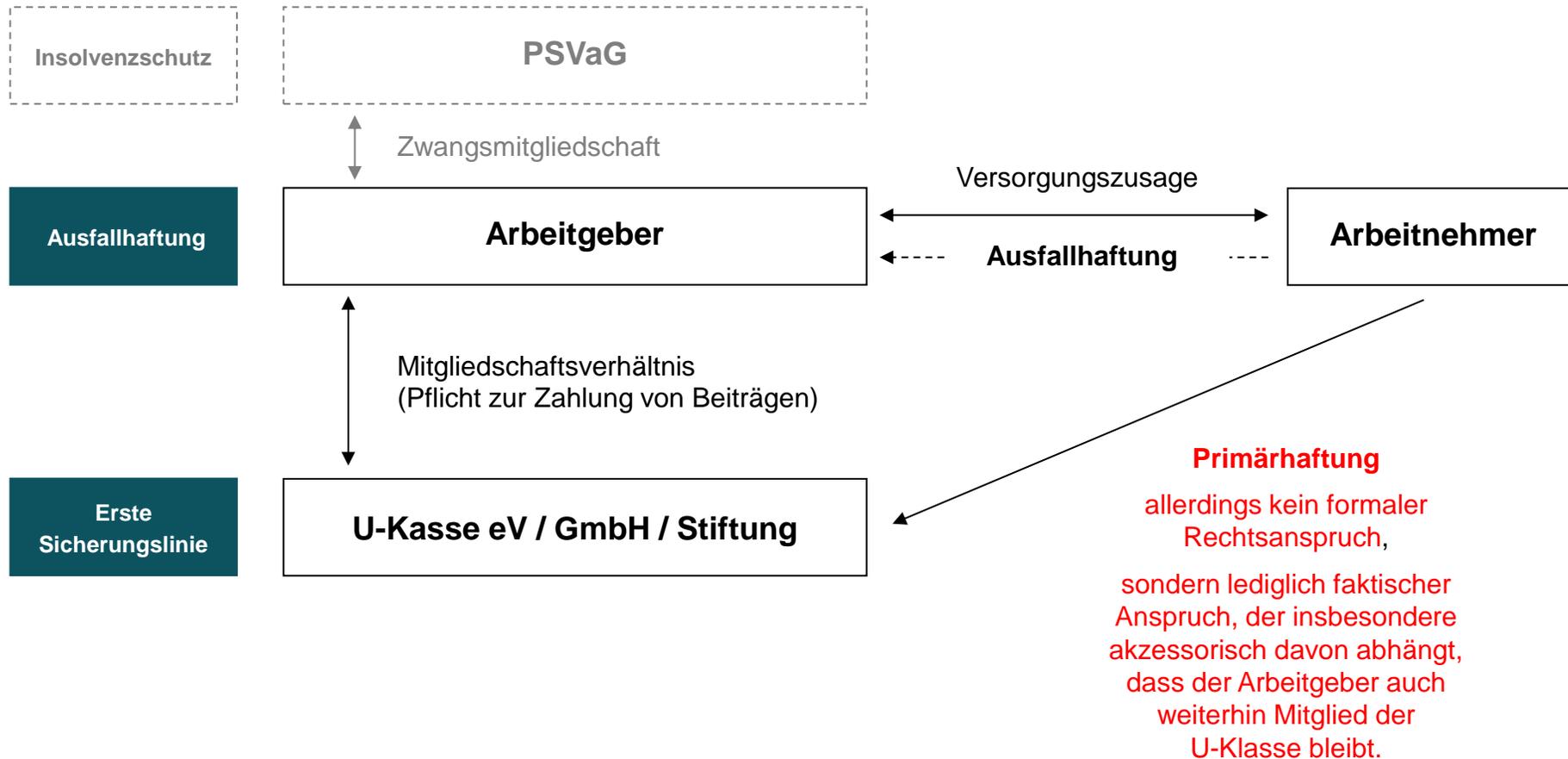
# Pensionskasse



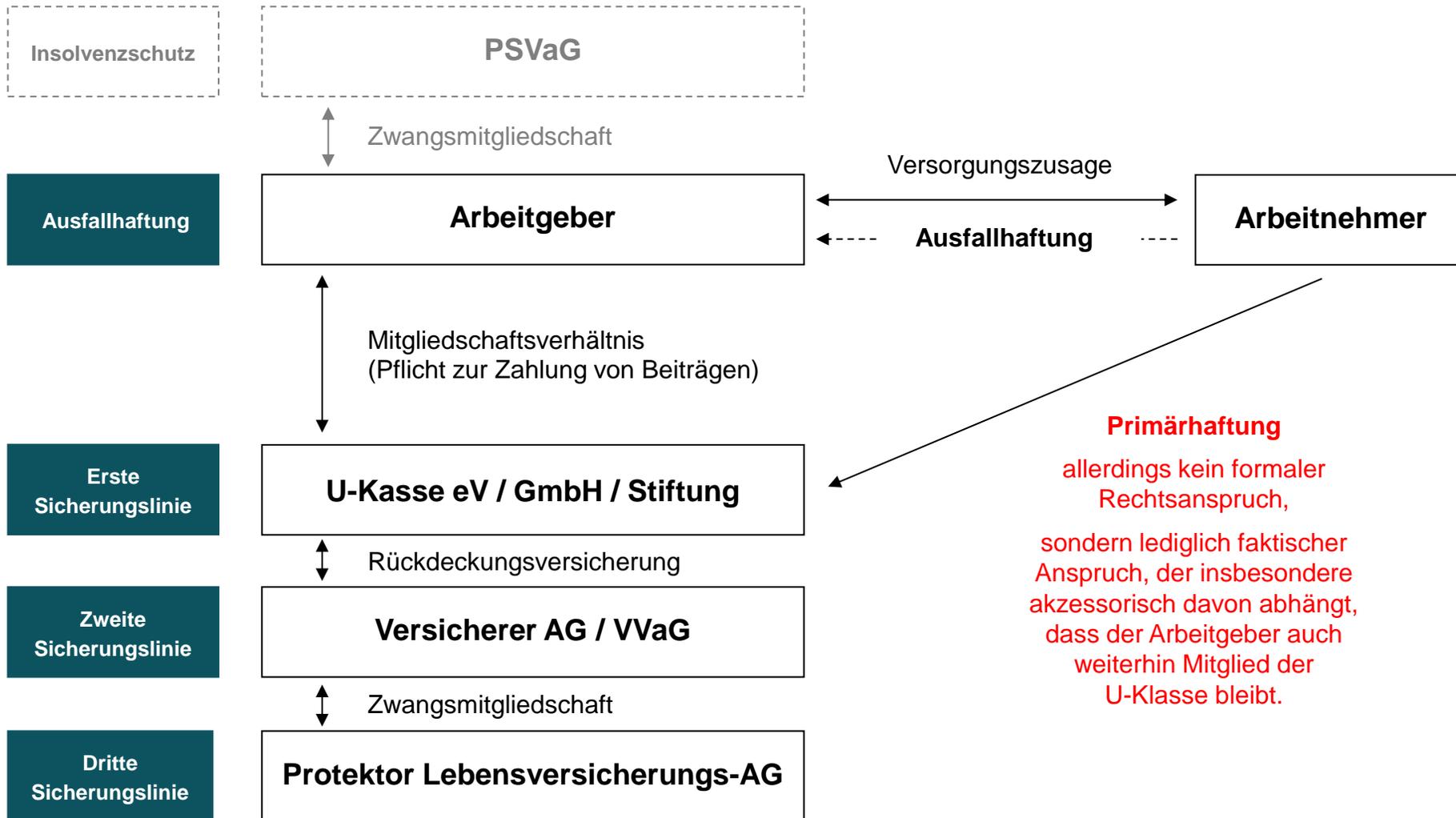
# Pensionsfonds



# Unterstützungskasse (pauschaldotiert)



# Unterstützungskasse (rückgedeckt)



**Primärhaftung**  
allerdings kein formaler  
Rechtsanspruch,  
sondern lediglich faktischer  
Anspruch, der insbesondere  
akzessorisch davon abhängt,  
dass der Arbeitgeber auch  
weiterhin Mitglied der  
U-Klasse bleibt.

# Unverfallbarkeit

Wann behält ein Versorgungsberechtigter seine Anwartschaft dem Grunde nach

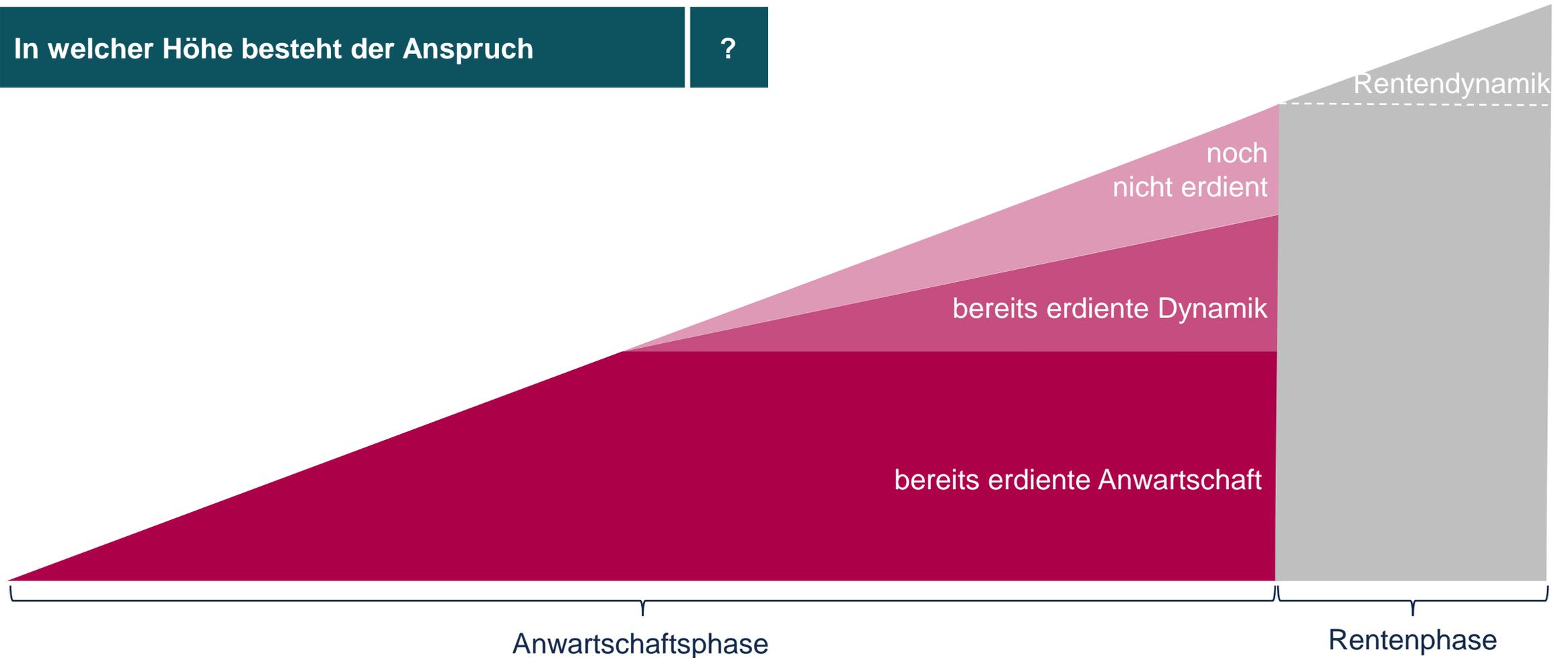
?

	§ 30f Abs. 1 bis 31.12.2000	§ 30f Abs. 2 vom 01.01.2001 bis 31.12.2008	§ 30f Abs. 3 vom 1.1.2009 bis 31.12.2017	§ 1b Abs. 1 seit 1.1.2018
arbeitgeberfinanziert	Zusage: 10 Alter: 35  <u>oder</u> Zusage: 3 BZ: 12 Alter: 35	Zusage: <b>5</b> Alter: <b>30</b>  <u>oder</u> (ab 1.1.2009) Zusage: 5 Alter: 25	Zusage: 5 Alter: <b>25</b>  <u>oder</u> (ab 1.1.2018) Zusage: 3 Alter: 21	Zusage: <b>3</b> Alter: <b>21</b>
EGUW	<u>oder</u> (ab 1.1.2001) Zusage: 5 Alter: 30	<p><u>sofortige Unverfallbarkeit</u> (vgl. § 1b Abs. 5, § 30f Abs. 1 S. 2)</p> <p><b>P:</b> Was gilt bei Mischfinanzierung?</p>		

# Anwartschafts-/Anspruchsentwicklung

In welcher Höhe besteht der Anspruch

?



# Folgen einer Insolvenz

# Grundprinzipien des gesetzlichen Insolvenzschutzes

---

## Art. 8 RL 2008/94/EG

Verpflichtung des Staates für Mindestsicherung der bAV zu sorgen.

## §§ 7 ff. BetrAVG

Erfüllung der bAV soll nicht von Zahlungsfähigkeit des Arbeitgeber abhängen

**Beachte:** Gesetzlicher Insolvenzschutz besteht überhaupt nur im Anwendungsbereich des BetrAVG!

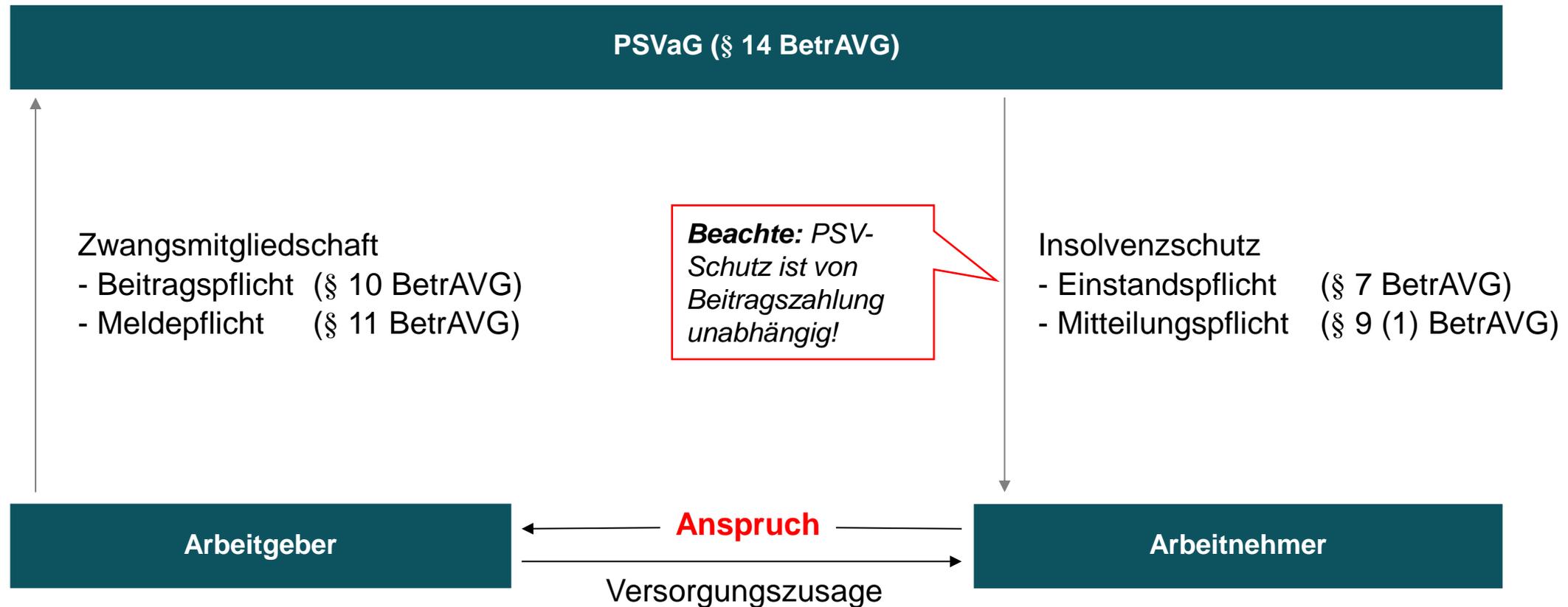
**Persönlicher Geltungsbereich:** § 17 BetrAVG (z.B. relevant bei GGF)

**Sachlicher Geltungsbereich:** § 1 (1) BetrAVG

# Insolvenzschutzpflicht / Einstandspflicht des PSVaG

Direktzusage		+
Unterstützungskasse		+
Pensionsfonds		+
Pensionskasse	Sicherungsfall <u>nach</u> dem <b>31.12.2021</b>	Sicherungsfall <u>vor</u> dem <b>01.01.2022</b>
	+	-
	(-) wenn Pensionskasse Sicherungsfond angehört oder bei gemeinsamer Einrichtung nach § 4 TVG	(+) wenn Pensionskasse die Leistung um mehr als die Hälfte gekürzt hat
Direktversicherung	+	- wenn Bezugsrecht <u>un</u> widerruflich
reine Beitragszusage		-

# Grundstruktur des gesetzlichen Insolvenzschutzes



# Folgen einer Insolvenz aus Sicht des Versorgungsberechtigten

# Wer ist wie geschützt?

Versorgungszusage

**Sicherungsfall**  
(z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens)



<b>Gruppe 1</b> Anwärter mit noch <u>verfallbarer</u> Anwartschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>- generell <u>kein</u> PSV-Schutz</li><li>- im Übrigen auch sonst keinerlei Ansprüche, sofern das Arbeitsverhältnis insolvenzbedingt beendet wird.</li></ul>	Was gilt bei Erwerb aus der Insolvenz, wenn Unverfallbarkeit beim Erwerber eintritt?
<b>Gruppe 2</b> Anwärter mit <u>unverfallbarer</u> Anwartschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzlich PSV-geschützt</li><li>- im Übrigen Anspruch gegen die Masse</li></ul>	Was gilt bei Erwerb aus der Insolvenz?
<b>Gruppe 3</b> Betriebsrentner	<ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzlich PSV-geschützt</li><li>- im Übrigen Anspruch gegen die Masse</li></ul>	

# In welchem Umfang besteht der Schutz?

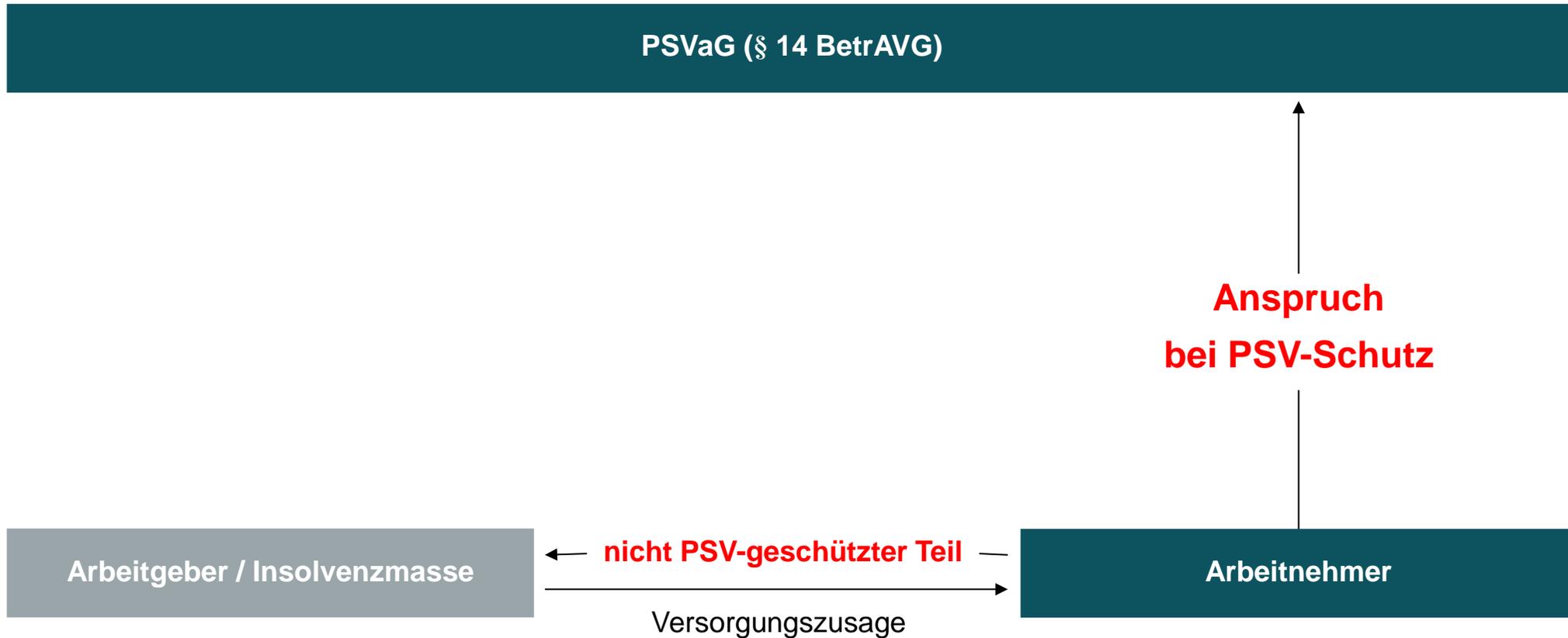
<b>Grundsatz</b>	- Umfang richtet sich nach dem Inhalt der Versorgungszusage	§ 7 (1) BetrAVG
	- erfasst auch vertragliche Anpassungsgarantie (z.B. 1%-Garantie)	
	- erfasst auch rückständige Ansprüche, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls entstanden sind	§ 7 (1a) 3 BetrAVG
<b>Obergrenze</b>	- laufende Renten (aktuell): <u>monatlich</u> EUR 10.605 (West) / 10.395 (Ost)	§ 7 (3) 1 BetrAVG
	- Kapitaleleistungen (aktuell): EUR 1.272.600 (West) / 1.247.400 (Ost)	§ 7 (3) 2 BetrAVG
<b>Minderung</b>	- Anrechnung <u>tatsächlich</u> erbrachter Leistungen des Arbeitgebers / externen Versorgungsträgers	§ 7 (4) 1 BetrAVG
	- Anrechnung der in einem Insolvenzplan <u>vorgesehenen</u> Leistungen des Arbeitgebers / externen Versorgungsträgers	§ 7 (4) 2 BetrAVG

- Beachte:**
- Veränderungen von Bemessungsgrundlagen, die nach Eintritt des Sicherungsfalls eintreten, sind vom PSV nicht zu berücksichtigen (z.B. relevant bei entgeltsbezogener Dynamik).
  - kein Schutz bzgl. § 16 (1) BetrAVG
  - ab 2025 keine Unterscheidung mehr zwischen West und Ost

# Kein Schutz bei Missbrauch

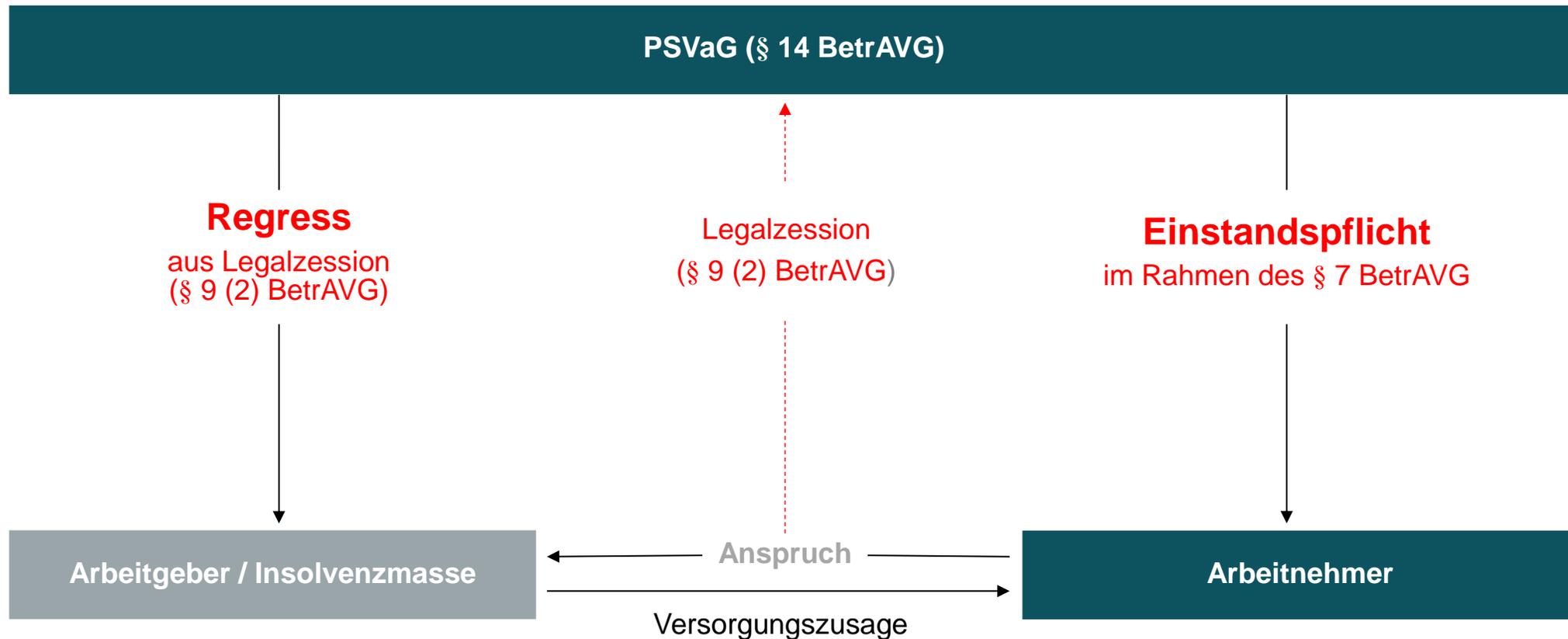
<b>Allgemein</b>	Kein Anspruch gg. den PSV, wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass der alleinige oder jedenfalls überwiegende Zweck der Versorgungszusage darin bestand, den PSV in Anspruch zu nehmen.	§ 7 (5) 1 BetrAVG
<b>widerlegbare Vermutung</b>	Schon bei Erteilung der Zusage konnte wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers nicht damit gerechnet werden, dass dieser die Zusage erfüllen kann.	§ 7 (5) 2 BetrAVG
<b>unwiderlegbare Vermutung</b>	Grundsatz: Versorgungszusage bzw. deren Verbesserung ist in den letzten beiden Jahren vor Eintritt des Sicherungsverfalls erfolgt.	§ 7 (5) 3 BetrAVG
	Ausnahme 1: Zusagen aus gesetzlichem Entgeltumwandlungsanspruch	§ 7 (5) 3 Nr. 1 BetrAVG
	Ausnahme 2: Erteilung einer Zusage im Rahmen einer Übertragung, sofern der Übertragungswert die BBG nicht übersteigt.	§ 7 (5) 3 Nr. 2 BetrAVG

# Wie funktioniert der Schutz?



# Folgen einer Insolvenz aus Sicht des PSVaG

# Einstandspflicht des PSV



**Beachte:** PSV wird nicht Rechtsnachfolger des Arbeitgebers.  
Somit auch kein Übergang etwaiger Gestaltungsrechte (z.B. von Widerrufsrechten) des Arbeitgebers.

# Gesetzlicher Forderungsübergang

<b>Grundsatz</b>	- Versorgungsansprüche/-anwartschaften des Berechtigten gehen kraft Gesetzes auf den PSV über, soweit PSV-Schutz besteht (gesetzlicher Forderungsübergang)	§ 9 (2) 1 BetrAVG
	- Mit dem Übergang der Forderung gehen zugleich auch diesbezügliche Neben-/Sicherungsrechte des Arbeitnehmers auf den PSV über.	§§ 412, 401 (1) BGB
<b>Relevant für</b>	- Pfandrechte (z.B. an einer Rückdeckungsversicherung)	
	- Sicherungsrechte aus einem CTA (Vertrag zugunsten Dritter)	
	- Sonstige Nebenrechte (z.B. aus § 133 (3) UmwG oder §§ 280 ff. BGB)	

# Gesetzlicher Forderungsübergang

---

Welche Verjährungsfrist gilt für den auf den PSV übergegangenen Anspruch

?

**30 Jahre**

Der nach §§ 45, 46 InsO zu ermittelnde Kapitalabfindungsbetrag unterliegt der 30-jährigen Verjährung gemäß § 18a Satz 1 BetrAVG (analog).

**LAG Stuttgart  
v. 28.02.2024  
(4 Sa 36/23)**

**3-Jahre**

Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist.

**Literatur**

# Gesetzlicher Forderungsübergang

---

## Wie ist der Anspruch vom PSV geltend zu machen

?

**Grundsatz** PSV meldet die auf ihn übergegangenen Forderungen als nach § 45 InsO zu kapitalisierende Zahlungsansprüche zur Insolvenztabelle an. **§ 45 InsO**

**Berechnung** Maßgebend ist der Schätzwert im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Abzinsung im Rahmen der Barwertermittlung hat nach Maßgabe der §§ 41 Abs. 2 S. 1 InsO, 246 BGB auf der Grundlage eines gesetzlichen Zinsfußes von 4% zu erfolgen. **BAG v. 18.5.2021 (3 AZR 317/20)**

# Übergang von Sicherungsrechten

---

Ist die vorrangige Absicherung von nicht PSV-geschützten Ansprüchen über ein CTA zulässig

?

**Ja** *Eine Doppeltreuhand kann nicht nur der Sicherung und Erfüllung, sondern auch der Begründung und ergänzenden Insolvenzversicherung der gesetzlich nicht insolvenzgeschützten Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung dienen. Der Pensions-Sicherungs-Verein wird dadurch keinen weitergehenden Ansprüchen ausgesetzt. Ihm werden auch keine Sicherheiten rechtswidrig entzogen.*

**BAG**  
**v. 22.09.2020**  
**(3 AZR 303/18)**

# Übergang von Sicherungsrechten

---

Gehen auch sonstige Nebenrechte des Arbeitnehmers (z.B. aus § 133 (3) UmwG) auf den PSV über

?

**Ja** *Ansprüche, die sich aus der - gesamtschuldnerischen - Mithaftung eines abgespaltenen Unternehmens für Leistungen der bAV ergeben und die der Sicherung der Betriebsrentenansprüche dienen, gehen als Nebenrechte mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers zusammen mit den Rechten der Versorgungsberechtigten gegen den Arbeitgeber auf den PSVaG über.* **BAG v. 22.09.2020 (3 AZR 304/18)**

**Beachte** *Relevant insbesondere auch für die im Markt zunehmende Ausgliederung von Versorgungsverbindlichkeiten auf Rentnergesellschaften*  
*Dürfte auch (!) für etwaige Schadensersatzansprüche gelten.*

# Gesetzlicher Vermögensübergang

---

## U-Kasse

- Vermögen und Verbindlichkeiten einer Unterstützungskasse gehen **kraft Gesetzes** auf den PSV über, soweit dieser eintritt.
- Bei Gruppenunterstützungskassen hat PSV allerdings lediglich einen Zahlungsanspruch gegen die Kasse. Hier erfolgt kein (!) gesetzlicher Vermögensübergang.

§ 9 (3) BetrAVG

## P-Kasse

- BaFin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen **per Verwaltungsakt**, ob das dem insolventen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse (inkl. Verbindlichkeiten) auf den PSV übertragen wird.

§ 9 (3a) BetrAVG

## P-Fonds

- BaFin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen **per Verwaltungsakt**, ob das dem insolventen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen des Pensionsfonds (inkl. Verbindlichkeiten) auf den PSV übertragen wird.

§ 9 (3b) BetrAVG

# Geplante Neuregelungen | BRSO II

## Vermögensübergang bei Gruppen-U-Kassen-Zusagen

### § 9 BetrAVG (aktuelle Rechtslage)

(3) <sup>1</sup>Ist der Träger der Insolvenzversicherung zu Leistungen verpflichtet, die ohne den Eintritt des Sicherungsfalls eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf ihn über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen. <sup>2</sup>(...) <sup>3</sup>Bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen hat der Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist. <sup>4</sup>(...).

### § 9 BetrAVG (Regierungsentwurf zum BRSO II – 09/2024)

(3) <sup>1</sup>Ist der Träger der Insolvenzversicherung zu Leistungen verpflichtet, die ohne den Eintritt des Sicherungsfalls eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf ihn über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen. <sup>2</sup>(...) <sup>3</sup>Bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen hat der Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf **einen Betrag, der dem den** Teil des Vermögens der Kasse **entspricht**, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist. <sup>4</sup>(...).

### Beachte

Anspruch des PSV soll sich bei Gruppen-U-Kassen künftig auf Übertragung des segmentierten Vermögens, das dem insolventen Trägerunternehmen zuzuordnen ist, beziehen und nicht mehr nur auf einen bloßen Zahlungsanspruch.

Auch Sicherungsrechte am segmentierten Kassenvermögen (z.B. an einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung) gehen mithin künftig auf den PSV über.

# Geplante Neuregelungen | BRSg II

## Vermögensübergang bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsfonds

### § 9 BetrAVG (aktuelle Rechtslage)

### § 9 BetrAVG (Regierungsentwurf zum BRSg II – 09/2024)

(3a) [...] <sup>2</sup>Sind bei der Pensionskasse vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen gekürzt worden oder liegen der Aufsichtsbehörde Informationen vor, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erwarten lassen, entscheidet die Aufsichtsbehörde [...] nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung übertragen werden soll. [...] <sup>7</sup>Werden nach Eintritt des Sicherungsfalls von der Pensionskasse garantierte Leistungen gekürzt, gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3b) <sup>1</sup>Absatz 3a gilt entsprechend für den Pensionsfonds. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 3a Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen stets das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Träger der Insolvenzversicherung zu übertragen.

(3b) **Bei versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds gilt Absatz 3a, bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds gilt Absatz 3 entsprechend.**

### Beachte

Bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsfonds soll der Vermögensübergang künftig ohne Entscheidung der BaFin automatisch erfolgen.

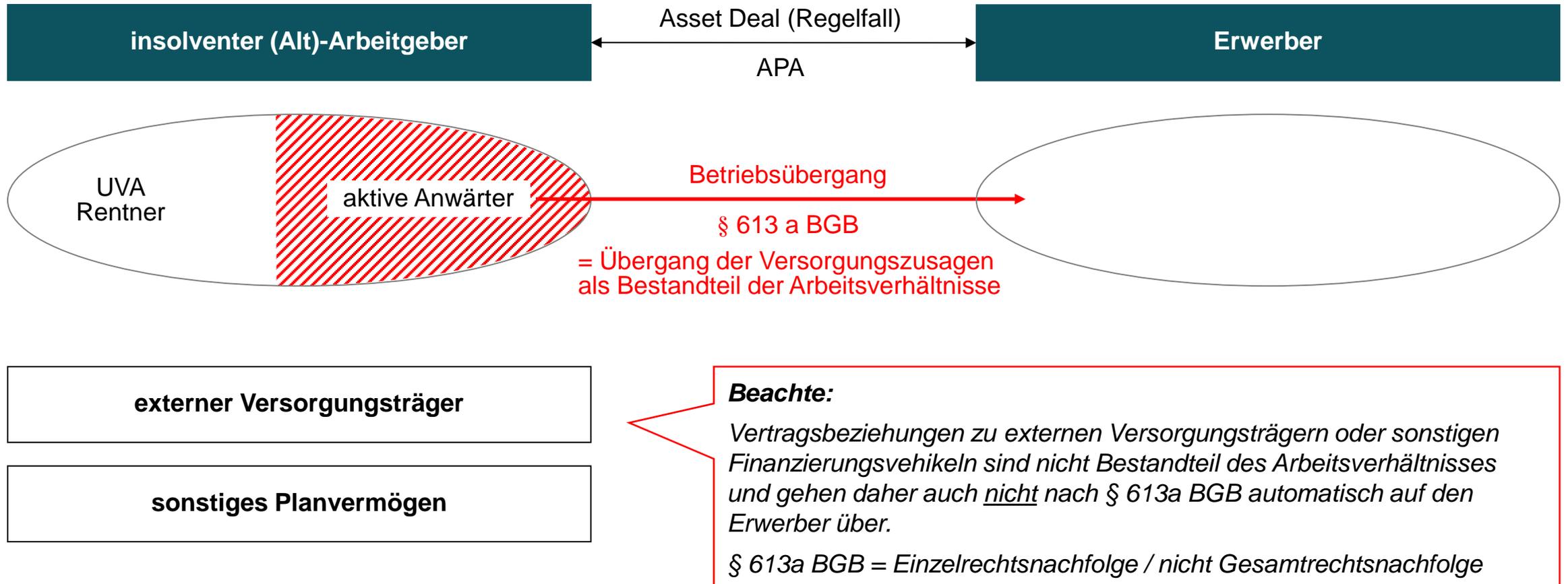
→ Übertragung entsprechend der für U-Kassen geltenden Regelung des § 9 Abs. 3 BetrAVG

Bei versicherungsförmigem Pensionsfonds bleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung.

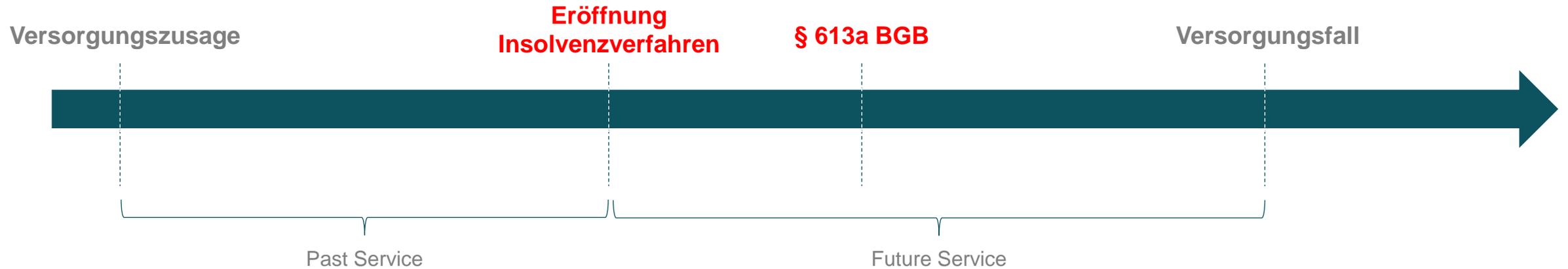
→ Übertragung entsprechend der für P-Kassen geltenden Regelung des § 9 Abs. 3a BetrAVG

# Folgen einer Insolvenz aus Sicht eines (potentiellen) Erwerbers

# Ausgangslage



# Haftungsprivilegierung



## § 613 a BGB

- Past und Future Service gehen auf den Erwerber über (d.h. vollständiger Eintritt in die Verbindlichkeit)

## BAG

(26.01.2021 – 3 AZR 139/17)

## EuGH

(09.09.2020 – C-674/18)

- § 613a BGB muss teleologisch reduziert werden
- Argument: Prinzip der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung
- Past Service: PSVaG / externer Versorgungsträger / Insolvenzforderung
- Future Service: Erwerber

Was gilt, wenn Past Service nur teilweise PSV-geschützt ist?  
(z.B. bei entgeltsbezogener Dynamik)

# Vielen Dank!

---



## Dr. Andreas Hofelich

Partner bei CMS Hasche Sigle | Fachanwalt für Arbeitsrecht

T +49 221 7716 298

F +49 221 7716 252

E [andreas.hofelich@cms-hs.com](mailto:andreas.hofelich@cms-hs.com)



**Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.**

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

**[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)**

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

**CMS-Standorte:**

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

---

**[cms.law](http://cms.law)**